Matratzen Allianz
Pro Recycling & Ecodesign

Reglement zum vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB)

Version 1.0 vom 15.10.2024

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an der Vorstandssitzung vom 29. November 2024 aufgrund Art. 19 der Vereinsstatuten erlassen und von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2024 genehmigt. Es dient der Erfüllung des Vereinszieles gemäss den Statuten vom 30. September 2021.

Dieses Reglement regelt die Einführung, Umsetzung und Steuerung eines vRBs in der Schweiz durch den Verein «Matratzen-Allianz». Die Zusammenarbeit mit den Inverkehrbringern wird in einem separaten Vertrag geregelt.

1) Allgemeines zum vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB)

Der vRB wird im vollen Umfang in Form eines Aufschlags auf den Verkaufspreis geschlagen und ohne Zusatzmargen den Endkund:innen verrechnet. Konkret bedeutet das, dass Hersteller bzw. Importeure (Inverkehrbringer) den vRB auf den Einkaufspreis aufschlagen und Händler ihn an die Endkonsument:innen durchreichen. Als Dienstleistung ist der vRB mehrwertsteuerpflichtig.

Die Höhe des vRBs wird so gewählt, dass er die Kosten rund um Sammellogistik und Verwertung abdeckt. Um diesen Beitrag so niedrig wie möglich gestalten zu können, sind alle beteiligten Mitglieder und Akteure bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Sammlung zu beteiligen, beispielsweise durch Synergienutzung bei bestehenden Logistikketten. Einen wichtigen Beitrag zur Senkung wird ein gut ausbalanciertes Netz der Sammellogistik und des Recyclings leisten. Aus den Wertstoffen des Recyclings werden Materialerlöse erzielt (siehe Art. 1.6.). In der Schweiz soll eine Recycling-Anlage entstehen, um die Schweizer Matratzen im Inland verwerten zu können.

In einem separaten Kommunikationskonzept werden Kommunikationsmassnahmen für die verschiedenen Zielgruppen definiert und den Mitgliedern und vRB-Partnern zum Zeitpunkt der Einführung des vRBs zur Verfügung gestellt.

1.1) Erhebung des vRBs

Der vRB wird von den Inverkehrbringern[1] erhoben, die Matratzen und Topper auf dem Schweizer Markt vertreiben. Dazu zählen:

- Matratzen-Hersteller
- Matratzen-Importeure

Als Teil des Matratzenrecyclings von Matratzen und Toppern müssen Inverkehrbringer Mitglied der «Matratzen-Allianz» oder vRB-Partner[2] werden.

[1] Siehe Definition im Anhang

[2] Um eine breite Akzeptanz unter den Inverkehrbringern zu erreichen, gibt es ergänzend zur Mitgliedschaft ein weiteres Modell:
vRB-Partner: Dies sind Inverkehrbringer, die sich vertraglich verpflichten, sich am vRB zu beteiligen, ohne jedoch Mitglied der «Matratzen-Allianz» zu sein. Als vRB-Partner haben sie kein Stimmrecht innerhalb der »Matratzen-Allianz».

Die Mitglieder verpflichten sich, auf jede verkaufte Matratze den in der Beitragstabelle beschriebenen vorgezogenen Recyclingbeitrag dem Verein bzw. der durch den Verein vertraglich beauftragten Abrechnungsstelle abzuführen. Details siehe unter Punkt 1.5.

Es ist den Inverkehrbringern überlassen, ob sie den vollen vRB gemäss Beitragstabelle weiterverrechnen möchten oder einen reduzierten vRB verwenden und die Kosten für die Differenz selbst tragen. Abrechnungsseitig gelten die Beiträge der Beitragstabelle.

Die Händler[3] sind verpflichtet, den im Einkaufspreis inkludierten vRB-Betrag der Inverkehrbringer zu übernehmen und den Endkund:innen[4] zu verrechnen.

Es ist das langfristige Ziel der Inverkehrbringer, alle Schweizer Händler zur Übernahme des vRB zu motivieren. Gelingt es den Inverkehrbringern nicht, den vRB in einzelnen Fällen beim Handel durchzusetzen, dann sind die Inverkehrbringer von der Zahlungspflicht befreit.

Ausnahmen: Beim Objekt-/ und Hotelbusiness [5]sowie Private Label [6]Business handeln die Hersteller mit dem direkten Abnehmer (Objektkunde, Hotel oder Händler) zusammen aus, ob die direkten Abnehmer gewillt sind, den vRB zu übernehmen. In diesen Fällen sind die Hersteller dazu verpflichtet, die Matratze mit und ohne vRB zu offerieren.

1.2) Deklaration des vRB

Der vRB muss im Verkaufspreis inkludiert sein. Er muss auf der Rechnung an die Endkund:innen nicht separat ausgewiesen sein. Der Verein empfiehlt eine entsprechende Information, beispielsweise mit einem Hinweis auf der Preisliste, dass der vRB im Verkaufspreis eingeschlossen ist. Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass der vorgezogene Recyclingbeitrag im Endpreis - d.h. dem tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken – gemäss Preisbekanntgabeverordnung PBV inbegriffen sein muss (siehe PBV; SR 942.211[2]).

1.3) Festlegung des vRB

Die Festlegung der **Höhe des vRBs** obliegt der vRB-Kommission in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Abschnitt 2 ausgeführt. Die Grundlage der Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrages sind die realen oder erwarteten Kosten der Aufwände, abzüglich allfälliger Erlöse. Details über die Erträge und Kosten werden jährlich an der Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts der vRB-Kommission präsentiert.

Die Höhe und Kalkulation des vRBs werden jährlich überprüft und, wenn nötig, angepasst. Die Höhe des vRBs wird gestaffelt und hängt beispielsweise von der Grösse und Art der Matratze ab. Die Staffelung und Höhe werden in der Beitragstabelle, einem separaten Anhang, festgehalten. Sie listet die Matratzentypen auf und den pro Typ festgelegten vorgezogenen Recyclingbeitrag. Änderungen in der Beitragstabelle können ohne Anpassungen des Reglements festgelegt werden.

---

[3] Siehe Definition im Anhang
[4] Siehe Definition im Anhang
[5] Siehe Definition im Anhang
[6] Siehe Definition im Anhang
[2] Für Konsumenten angebotene Waren ist der Endpreis in Schweizerfranken anzugeben, welcher effektiv zu bezahlen ist (Art. 3 Abs. 1 PBV). Dieser sog. Detailpreis umfasst somit sämtliche auf Konsumenten überwälzten öffentlichen Abgaben – namentlich die Mehrwertsteuer, aber auch Tabak-, Alkoholsteuern, Benzinabgaben oder vorgezogene Recyclinggebühren sowie alle weiteren, nicht frei wählbaren Zuschläge wie beispielsweise Urheberrechtsvergütungen (Art. 4 Abs. 1 PBV).

1.4) Verwendung des vRB

Der vRB ist das zentrale Finanzierungsinstrument der Aktivitäten des Matratzenrecyclings. Er wird für folgende Leistungen verwendet:

- Leistungen rund um die Sammlung und die Logistik der Altmatratzen
- Stoffliche und, falls nötig, energetische Verwendung der Altmatratzen oder Teile davon
- Entwicklung neuer Absatzkanäle für Wertstoffe aus dem Recyclingprozess
- Aufbau des Eigenkapitals zur Sicherung der Liquidität bis zu einem vom Vorstand definierten Wert
- Leistungen rund um die Geldströme (Dienstleistungspartner)
- Geschäftsstelle des Vereins
- Kommunikation
- Alimentierung eines Entwicklungsfonds für Weiterentwicklungen hin zur Kreislaufwirtschaft und Verbesserungen des Systems

Überschüssige Recyclingbeiträge werden einem Entsorgungsfonds zugewiesen. Damit soll im Falle einer Auflösung des Vereins für die Dauer von max. 24 Monaten die Entsorgung der sich noch im Kreislauf befindenden Altmatratzen, für welche der vRB bezahlt wurde, sichergestellt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten wird jährlich geprüft, inwiefern geäufnete Reserven für die Sicherstellung der Entsorgung bereitgestellt werden könnten. Ist dieser Fond geäufnet, werden allfällige Überschüsse mit dem vRB verrechnet.

1.5) Abwicklung des vRBs

Die Geschäftsstelle der «Matratzen-Allianz» beauftragt für die Verrechnung des vRBs eine externe Abrechnungsstelle. Dadurch wird ein treuhänderisch verwaltetes, sicheres Finanzierungssystem gewährleistet. Der Verein, der Vorstand und die Mitglieder werden hierdurch keine Kenntnisse der Anzahl verkaufter Matratzen bezogen auf einzelne Inverkehrbringer machen können. Diese und weitere Sicherheitsaspekte und Garantien werden im Vertrag mit der Abrechnungsstelle geregelt.

Als Abrechnungsperiode für die Abführung des vRBs wird ein Quartal gewählt. Der periodische Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- Die beauftragte Abrechnungsstelle verschickt am 10. Tag des Abrechnungsmonats den Inverkehrbringern eine elektronische Aufforderung zur Deklaration der in der Schweiz abgesetzten Matratzen und Topper.
- Die Inverkehrbringer melden bis spätestens zum 25. des betreffenden Monats die Anzahl, der von ihnen in der Schweiz bzw. Liechtenstein in den Umlauf gebrachten Matratzen pro Matratzentyp, abzüglich der Retouren und Rückläufer im Berichtsmonat.
- Die beauftragte Abrechnungsstelle stellt basierend auf den Angaben und der aktuellen Beitragstabelle den Inverkehrbringern direkt im Portal die Rechnung aus.
- Die Zahlung der Recyclingbeiträge hat innerhalb von 30 Tagen in Schweizer Franken zu erfolgen. Der vRB ist zuzüglich der Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten. Dies gilt auch für Gesellschaften mit Sitz im Ausland.
- Die Abrechnungsstelle überweist den eingenommenen vRB-Beitrag einmal pro Quartal an die «Matratzen-Allianz». Die «Matratzen-Allianz» begleicht damit die in Art. 1.4. definierten Kosten.

Wirken Inverkehrbringer zusätzlich auch als Partner bei der Sammlung und der Logistik mit, so erfolgen Vergütungen für diese Leistung separat.

Nachweispflicht: Die Inverkehrbringer verpflichten sich, der beauftragten Abrechnungsstelle alle Unterlagen vorzulegen, welche die Ordnungsmässigkeit der Entrichtung der vorgezogenen Recyclingbeiträge belegen.

Prüfungsrechte: Die beauftragte Abrechnungsstelle führt Stichproben zu den Angaben durch. Die Inverkehrbringer gewähren der Stelle uneingeschränktes Einsichtsrecht bezogen auf den Absatz von Matratzen und Toppern. Die Inverkehrbringer können für diesen Schritt auch auf eigene Kosten eine unabhängige Revisionsstelle beauftragen und Stichproben durchführen lassen.

Diese Prüfung darf sich nur auf die von ihnen verkauften Matratzen beziehen, eine Einsicht in geschäftliche Informationen des Mitbewerbers ist ausgeschlossen.

Sowohl die Prüfungsrechte der beauftragten Abrechnungsstelle als auch die der Inverkehrbringer beziehen sich nur auf das laufende sowie auf die zwei vorhergehenden Geschäftsjahre. Entsprechendes gilt für etwaige aus dem Ergebnis dieser Prüfungen resultierenden Nachzahlungs- oder Rückforderungsansprüche. Nachzahlungs- oder Rückforderungsansprüche für weiter zurückliegende Geschäftsjahre sind ausgeschlossen.

1.6) Rücknahme-Logistik

Rund um die Sammlung, die Logistik und das Recycling werden mit lokalen Recycling-Unternehmen sowohl ein Sammellogistik-Konzept entwickelt als auch ein Sammelstellen-Netz aufgebaut. Bei den Händlern können von den Recycling-Unternehmen Mulden mit Abholservice installiert werden. Es werden auch gekennzeichnete kommunale Sammelstellen und gekennzeichnete Sammelstellen bei Recycling-Unternehmen gesetzeskonform[7] und unter Wahrung des Abfallentsorgungsmonopols der Gemeinden eingerichtet. Recycling-Unternehmen können teilweise Sortier- und Verarbeitungsprozesse wie z.B. das Entfernen der Hülle oder das Schreddern von Schaumstoffen übernehmen, für welche sie zusätzlich entschädigt werden. Die Entschädigung für diese Leistungen wird in einem separaten Vertrag mit den Recycling-Unternehmen geregelt. Diese Recycling-Unternehmen werden regelmässig durch die «Matratzen-Allianz» kontrolliert. Die Recycling-Unternehmen sind auch behilflich beim Aufbau der Absatzkanäle. Der Materialerlös durch das Recycling wird ausschliesslich durch die «Matratzen-Allianz» verwaltet.

1.7) Vorkaufsrecht von Recyclingmaterialien

Im Vertrag mit den Recycling-Unternehmen wird ein mögliches Vorkaufsrecht der Materialerlöse nach Marktpreisen für Mitglieder und vRB-Partnern geregelt. Hierbei wird auf eine WEKO-konforme Umsetzung geachtet. Die erarbeiteten Regelungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Reglement ergänzt.

2) Kommission der Inverkehrbringer

Ergänzend zu den in den Statuten festgelegten Organen wird eine **vRB-Kommission** eingeführt. Diese wird im ersten Jahr der Einführung des vRBs gewählt und besteht aus stimmberechtigten Vertreter:innen von Inverkehrbringern.

[7] GemässUmweltschutzgesetz (USG) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

An der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

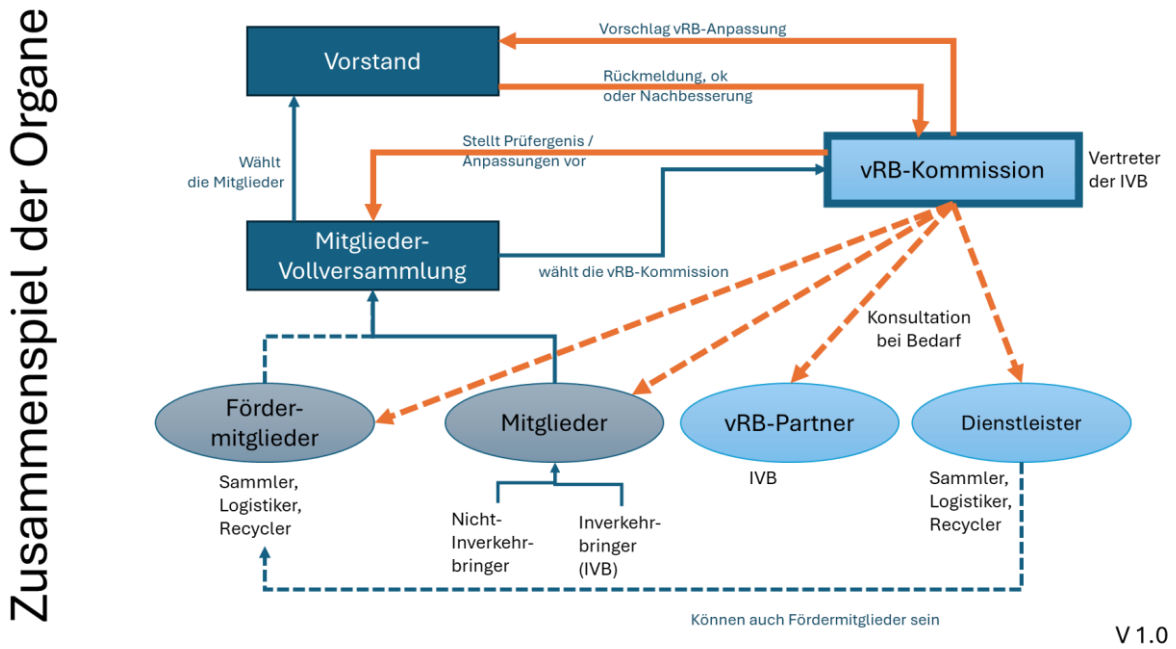

2.1) Kommission: Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Kommission aus Vereinsmitgliedern setzt sich wie folgt zusammen: Es sind mindestens vier und maximum sechs Mitglieder, die Stimmrecht haben. Jeweils die Hälfte muss von der Kategorie «Matratzen-Hersteller und -Importeure» stammen und die andere Hälfte von der Kategorie «Matratzen-Handel ». Die Geschäftsstelle der «Matratzen-Allianz» hat kein Stimmrecht, sondern hat eine konsultative Funktion und wird nicht gewählt.

- Matratzen-Hersteller und -Importeure
- Matratzen-Handel
- Geschäftsstelle Matratzen-Allianz

Eine leitende Person ist Vorsteher und vertritt die Kommission gegenüber Externen.

Inverkehrbringer, die mehr als 50% der Einnahmen des vRBs beitragen, besitzen ein Vetorecht in der Kommission. Die Abrechnungsstelle prüft den Anspruch, ob die Kriterien für das Veto-Recht erfüllt sind.

In der Kommission muss mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand vertreten sein. So kann diese Person auch die Haltung des Vorstands in der Kommission vertreten.

Ein Kommissionsmitglied kann sich durch eine im Voraus bestimmte Person vertreten lassen, wobei sicherzustellen ist, dass die Vertretung über die notwendige Entscheidungskompetenz verfügt.

2.2) Zuständigkeiten

Der Kommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- Sie prüft[3] Anpassungen an der Beitragstabelle und gibt eine Empfehlung ab. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Kommissionsmitglieder nötig.
- Sie stellt dem Vorstand ihre Empfehlung zur vRB-Anpassung vor.
- Alle Inverkehrbringer, vRB-Partner, Dienstleister und Recycler-Unternehmen können der vRB-Kommission schriftlich Vorschläge zur Anpassung bzw. Verbesserung des vRB-Reglements machen. Sie prüft Anpassungen am vRB-Reglement. Die nötigen Anpassungen bereitet sie als Antrag für die Mitgliederversammlung auf.
- Sie teilt an der Mitgliederversammlung ihre Ergebnisse mit: Höhe des vRBs, Rechenschaftsbericht.
- Sie berichtet an der Mitgliederversammlung der «Matratzen-Allianz» über die Tätigkeit der vRB-Kommission und die ggf. anfallenden Anpassungen.
- Sie delegiert von Akteuren beanstandete operative Mängel oder Probleme rund um die beauftragte Abrechnungsstelle an die Geschäftsstelle.
- Sie kann zu ihrer Geschäftserfüllung Ausschüsse und Kommissionen bilden, z.B. einen Fachausschuss mit Dienstleistern und/oder Recyclern

2.3) vRB-Kommission und Vorstand

Die vRB-Kommission erarbeitet den Vorschlag für die Höhe des vRBs fürs kommende Jahr (Beibehalten oder Anpassen).

Der Vorstand ist angehalten, den Empfehlungen zu folgen, behält sich jedoch vor, Nachbesserungen vorzuschlagen oder eine Empfehlung begründet abzulehnen. In diesem Fall ist der Vorstand dazu angehalten, eine alternative Empfehlung auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.

2.4) Mitgliederversammlung und vRB-Kommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der vRB-Kommission alle vier Jahre. Die Mitgliederversammlung erteilt den Kommissionmitgliedern jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung.

Die vRB-Kommission legt zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird zusammen mit den Unterlagen für die Mitgliederversammlung verschickt. Darin enthalten können Anpassungen des Reglements oder der Beitragstabelle sein. Es gelten folgende Vorgehensweisen:

- Anpassungen des vRB-Reglements müssen vom Vorstand genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

[3] Empfehlungen:
Sich über die Einnahmen und Verwendung der erhobenen Beträge zu informieren.
Jährlich die Festlegung der vRB-Höhe für das Folgejahr zu beraten. Dafür sind auch Erfahrungen der beauftragten Abrechnungsstelle, der Recycling-Unternehmen, der vRB- sowie sonstiger Dienstleistungspartner einzuholen.

- Über die Anpassungen der Beitragstabelle entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt diese zur Kenntnis, kann aber Anregungen und Kritik einbringen.

2.5) Inkraftsetzung

- Gestützt auf Art. 19 der Statuten und dem Beschluss der a.o. Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2024 tritt das Reglement per 29. November 2024 in Kraft. Das Reglement wird im Zuge der Umsetzung weiter konkretisiert.

Zürich, 29. November 2024

Verein Matratzen-Allianz
Zürich, den 29.11.2024

Martin Klöti
Präsident

Geschäftsstelle Matratzen-Allianz
Zürich, den 29.11.2024

Esther Hidber
Geschäftsleiterin

Anhang 1

Übersicht und Definition der verschieden vRB-Akteure sowie spezieller Fach-Begriffe

1. Inverkehrbringer (IVB)

- **Definition:** Inverkehrbringer in der Matratzenbranche sind Unternehmen, die Matratzen entweder herstellen oder importieren und somit erstmals in den Markt bringen.
- **Rolle:** Sie tragen die Hauptverantwortung für die Abführung des vRB. Die Inverkehrbringer erheben den Recyclingbeitrag auf alle von ihnen in den Verkehr gebrachten Matratzen. Dazu zählen sowohl inländische Hersteller als auch Importeure von Matratzen. Die Erhebung und Abführung des vRB ist eine ihrer zentralen Pflichten, wobei sie diesen Beitrag in der Regel an die Händler weitergeben.

2. Händler

- **Definition:** Händler sind Unternehmen, die Matratzen an Endkund:innen oder gewerbliche Kunden verkaufen. Diese können stationäre Möbelhäuser, Onlinehändler oder spezialisierte Matratzen-Fachgeschäfte sein.
- **Rolle:** Händler sind verpflichtet, den vRB, der ihnen von den Inverkehrbringern weitergegeben wird, an die Endkunden (Verbraucher) weiterzureichen.

3. Endkund:innen (Verbraucher:innen und gewerbliche Abnehmer:innen)

- **Definition:** Endkund:innen sind Privatpersonen oder Unternehmen, die Matratzen für den eigenen Gebrauch kaufen. Gewerbliche Abnehmer:innen in der Matratzenbranche sind beispielsweise Hotels, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen.
- **Rolle:** Die Endkund:innen zahlen den vRB beim Kauf einer neuen Matratze. Dies berechtigt sie, ihre alten Matratzen an ausgewiesenen Sammelstellen abzugeben, ohne weitere Kosten für die Entsorgung tragen zu müssen.

4. Definition von Objekt-/ und Hotelbusiness und Private Label Business:

4.1. Objekt-/ und Hotelbusiness:

Das **Objekt- und Hotelbusiness** bezieht sich auf den Verkauf von Matratzen in grossen Mengen an gewerbliche Abnehmer wie Hotels, Pflegeheime, Krankenhäuser oder andere gewerbliche Einrichtungen. In diesem Geschäftsfeld werden Matratzen oft projektbezogen (d.h. für ein bestimmtes Objekt) verkauft, und der direkte Abnehmer ist eine Organisation oder ein Unternehmen, das Matratzen für den gewerblichen Einsatz benötigt.

- **Objektkunde:** Dies könnte ein Kunde sein, der für ein grosses Projekt oder eine gewerbliche Einrichtung Matratzen in grösseren Mengen bestellt, wie zum Beispiel für ein neu gebautes Hotel oder eine Einrichtung.
- **Hotelbusiness:** Spezifisch der Verkauf von Matratzen an Hotels, die ihre Gästezimmer mit Matratzen ausstatten möchten.

In diesem Bereich handelt der Hersteller direkt mit dem Abnehmer (Hotel oder Objektkunde) aus, ob und wie der vRB (vorgezogene Recyclingbeitrag) auf den Kaufpreis der Matratzen aufgeschlagen oder übernommen wird. In solchen Fällen können Hersteller flexible Angebote machen, die sowohl mit als auch ohne den vRB berechnet werden.

4.2. Private Label Business:

Im **Private Label Business** stellen Hersteller Matratzen im Auftrag von anderen Unternehmen oder Händlern her, die diese Produkte unter ihrer eigenen Marke (dem sogenannten **Private Label**) verkaufen. Solche Matratzen tragen also nicht den Namen des eigentlichen Herstellers, sondern den des Händlers oder einer bestimmten Marke, die exklusiv in einem Geschäft erhältlich ist.

In diesem Modell entscheidet der Händler oder die Firma, die das Private-Label-Produkt vertreibt, gemeinsam mit dem Hersteller, ob der vRB im Verkaufspreis enthalten sein soll. Auch hier wird der vRB möglicherweise ausgehandelt, sodass die Matratzen mit oder ohne diesen Aufschlag angeboten werden können.